

Richtlinie über die Ausstattung der öffentlichen Feuerwehren mit persönlicher Schutzausrüstung, insbesondere Einsatzbekleidung (Runderlass III Nr. 19/1996) - Auszug

Richtlinie über die Ausstattung der öffentlichen Feuerwehren mit persönlicher Schutzausrüstung, insbesondere Einsatzbekleidung

(Runderlass Nr. 19/1996)

- Auszug -

(vom 20.12.1996)

II. Persönliche Schutzausrüstung

Für jeden Feuerwehrdienstleistenden ist als "Persönliche Schutzausrüstung (PSA)" für den Grundsatz vor den Gefahren im Feuerwehrdienst bei Ausbildung, Übung und Einsatz (§ 12 Abs. 1 UVV "Feuerwehren" - GUV 7.13) mindestens bereitzustellen.

1. 1. Feuerwehrschatzanzug
2. 2. Feuerwehrhelm mit Nackenschutz
3. 3. Feuerwehrschatzhandschuhe
4. 4. Feuerwehrschatzschuhwerk

Zum Schutz vor besonderen Gefahren müssen spezielle persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein (§ 12 Abs. 2 UVV "Feuerwehren" - GUV 7.13.) siehe III.

Dies gilt ohne Unterschied für alle Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren (Berufsfeuerwehr), Freiwillige Feuerwehr, Pflichtfeuerwehr) und Werkfeuerwehren. Nachfolgend werden die zu erfüllenden Mindest-Anforderungen dargestellt.

II.1. Feuerwehrschatzanzug (Feuerwehrüberjacke, Feuerwehrhose, Feuerwehrjacke)

Das Grundkonzept beinhaltet zur Sicherung des Mindestschutzes eine 3/4-lange mehrlagige Feuerwehrüberjacke sowie eine jeweils einlagige Feuerwehrhose und Feuerwehrjacke.

Bei der Beschaffung von Feuerwehrschatzanzügen sind folgende Grundsätze verbindlich.

1. Unterbeachtung des Einsatzspektrums/der Einsatzgefährdungen sind Neubeschaffungen wegen der eindeutig höheren Materialqualität (verschleißfest, höhere Lebensdauer) und höheren Schutzwirkung (gegen Flammen und Hitze) nur noch nach den Festlegungen in D und E (siehe Tabelle 1) erlaubt. Soweit bei Feuerwehren bereits abgeschlossene oder vor dem Abschluss stehende Beschaffungen nach eigenen Bekleidungskonzeptionen erfolgten, können diese weitergeführt werden, wenn die hier genannten Schutzziele erreicht werden.

2. Vorhandene Feuerwehrschanzüge können bis zum Ende des Bestandsschutzes oder bis zur verschleißbedingten Aussonderung für die zulässigen Einsatzzwecke getragen werden. Eventuell unzureichende Warnwirkungen sind durch Tragen von zusätzlichen Warnwesten (siehe Punkt III.4) auszugleichen.

3. Für Einsätze im unmittelbaren Brandbereich wird als Mindestausstattung das Tragen einer 3/4-langen Feuerwehrüberjacke nach E (siehe Tabelle 1) vorgeschrieben. So sind z. B. alle Atemschutzgeräteträger mit einer solchen Überjacke auszustatten. In Verbindung mit einer Latz- oder Rundbundhose nach D (siehe Tabelle 1) ist ein ausreichender Schutz vor Hitze und Flammen gegeben.

4. Grundfarbe schwarzblau (RAL 5004). Die in der Anlage 1, Teil 1 und 3 aufgenommene Alternativvariante in der Farbe "rot-orange" wird für das Land Brandenburg nicht zugelassen.

5. Bei Einsätzen in verkehrgefährdeten Bereichen ist eine auffällige Warnwirkung sicherzustellen. Dies wird bei der Feuerwehrüberjacke durch die in der Anlage 1, Teil 1, enthaltene Festlegung zur Art und Anordnung der Warnstreifen (Kombinationsstreifen aus fluorisierendem gelb und retroreflektierendem silbernen Material) erreicht. Beim Tragen anderer Feuerwehrjacken ist die Warnwirkung z. B. durch das Tragen einer Warnweste entsprechend Punkt III.4 sicherzustellen.

6. In Bezug auf die Festschreibung von Mindestschutzanforderungen wird eine Vorgabe von Schriftzügen auf der Feuerwehrschanzkleidung für nicht erforderlich gehalten. Wird diese doch für zweckmäßig angesehen, sollten nur folgende Schriftzüge verwendet werden:

- Feuerwehr
- Feuerwehr mit Ortsnamen

Weitere einsatzbezogene Kennzeichnungen sind gesondert durch den zuständigen Träger des Brandschutzes festzulegen.

7. Weitere Details zur Konfektionierung, Größeneinteilungen und Kennzeichen sind den Herstellungs- und Prüfbescheinigungen für eine universelle Feuerwehrschanzkleidung zu entnehmen (siehe Anlage 1).

8. Feuerwehrschanzüge nach Buchstabe A (siehe Tabelle 1) können ausschließlich für Sportwettkämpfe sowie den Werkstattdienst über den 31.03.1998 hinausgetragen werden.

Tabelle 1

Buchstabe	Materialausführung	Nässe-schutz	Einsätze ohne Brandein-wirkung	Einsätze ohne gefährdende direkte Hitze- und Flammeinwirkungen	Einsätze im unmittelbaren Brandbereich (Lösch- und Rettungsarbeiten)
A	DDR-Feuerwehrschanzug (Jacke, Hose imprägniertes Mischgewebe)	gering	zulässig: Nutzung bis 31.3.98 (Ende Bestandsschutz)	nicht zulässig	nicht zulässig

B	DDR- Feuerwehrüberjacke (kunststoffbeschichtetes Baumwollgewebe)	gut	zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
C	Feuerwehrranzug aus Baumwolle, Schurwolle, FIII- geprüft, flammhemmend, Imprägnierung gegen Flüssigkeiten und Schmutz	mit Imprägnierung gut	zulässig	noch zulässig (siehe Ziffer 2)	nicht zulässig
D	Feuerwehrranzug, bestehend aus Hose u. Jacke (schwerentflammbar gemäß Anlage 1, Teil 2 und 3)	sehr gut	zulässig	zulässig	nicht zulässig
E	Feuerwehrüberjacke, gemäß Anlage 1, Teil 1	sehr gut	zulässig	zulässig	zulässig, in Verbindung mit Latzhose oder Rundbundhose nach C (gilt nur in Verbindung mit vorheriger Ziffer 2 oder 1

II.2. Feuerwehrhelm mit Nackenschutz

Für den Feuerwehreinsatz sind Helme mit Nackenschutz und zusätzlichem Gesichtsschutz (klappbares Visier) gemäß DIN 14940 oder pr EN 443 zulässig. Diesen Anforderungen werden beispielsweise nachfolgende Feuerwehrhelme gerecht:

1. a. Feuerwehrhelm nach DIN 14940
2. b. Feuerwehrhelm (Kunststoff), äußere Form analog DIN 14940, geprüft nach pr EN 443 (Fa. Schubert)
3. c. Supra Kopfschutz der Fa. Dräger
4. d. Helm F 2000 der Fa. Schubert-Auer
5. e. Feuerwehrhelm "FIRE-POLICE PF 1000-ac" nach pr EN 443, Fa. Casco-Schutzhelm GmbH Bretnig
6. f. Helm der Fa. Rosenbauer/Interspiro
7. g. DDR-Feuerwehr-Schutzhelm (bis zum Ende des Bestandsschutzes: 31.03.1998)

Analog DIN 14940 sind alle Helme mit Leuchtfarben und Reflexstreifen auszustatten. Alle Helme sind geeignet zum Tragen von zugelassenen Atemschutzmasken mit Bebanderung. Die Helme **c.**, **d.** und **f.** können auch mit den zugehörigen, ansteckbaren Masken als Helm-Maskenkombination getragen werden. Helm **e.** ist zurzeit mit einem nachrüstbaren Adapter für gängige Atemschutzmasken in der Prüfung.

An dieser Stelle wird auf die Einhaltung der Helmkennzeichnung für Führungskräfte hingewiesen (Rundschreiben Ministerium des Innern vom 13.01.1993 - Az:III/8.4)

II.3. Feuerwehrschtzhandschuhe

Für den Feuerwehreinsatz müssen Handschuhe folgende Anforderungen erfüllen:

1. · DIN 4841 (Schutzhandschuhe, allerdings als Norm nicht mehr gültig)
2. · DIN EN 659 "Feuerwehrschtzhandschuhe"
3. · DDR-Feuerwehr-Schutzhandschuhe (bis zum Ende des Bestandschutzes: 31.03.1998)

Für einen Einsatz im unmittelbaren Brandbereich sind auf jeden Fall Handschuhe zu tragen, die die Flamm- und Hitzeanforderungen der DIN EN 659 erfüllen.

Die Handschuhe müssen einen Puls- und Knöchelschutz besitzen. Wegen der besseren Feinfühligkeit sind vorzugsweise Fünffingerhandschuhe zu verwenden. Eventuell zusätzlich vorhandene Rind- und Karabinerhaken müssen so angebracht sein, dass Gefährdungen durch Hängenbleiben ausgeschlossen werden. Die Gesamtlänge mit Stulpen muss nachfolgende Werte erfüllen.

Tabelle 2

Größe:	6	7	8	9	10	11
Mindestlänge (mm):	260	270	280	290	305	315

Feuerwehrschtzhandschuhe müssen dauerhaft lesbar gekennzeichnet sein mit:

1. · Hersteller oder Lieferer
2. · Typ- oder Modellnummer
3. · Größe
4. · Einsatzbereich, Schutzwirkung durch Symbol Feuerwehrmann
5. · DIN-Nummer
6. · CE mit Jahreszahl (z. B. CE 95) und Prüfstellnummer

Eine Betriebsanweisung muss vom Lieferanten beige stellt werden. Die Pflege- und Prüfanweisungen sind einzuhalten.

II. 4. Feuerwehrschtzschuhwerk

Im Feuerwehreinsatz sind mindestens hohe Stiefel zu tragen. Zulässig ist das Beschaffen und Tragen von Stiefeln (Schlupf- oder Schnürstiefel) nach:

- a) DIN 4843 (allerdings als Norm nicht mehr gültig)
Bezeichnung: S 9 (Lederstiefel)
S 10 (Gummistiefel)
- b) DIN EN 344 und DIN EN 345
Bezeichnung: S 3 HRO C 1 (Lederstiefel oder andere Materialien)
S 5 HRO C 1 (Gummi- oder Kunststoffstiefel)

Zusätzlich muss ein Symbol mit Feuerwehrmann auf einem Etikett an der Schuhaußenseite mit nachfolgenden Buchstaben angebracht sein:

F = Grundanforderungen für Feuerwehrstiefel

P = Durchtrittssicherheit (auch durch S 3 oder S 5 gekennzeichnet)

A = Antistatik

Für einen Einsatz im unmittelbaren Brandbereich sind auf jeden Fall Stiefel nach DIN EN 345 zu tragen. Weiterhin müssen Stiefel nach DIN EN 345 dauerhaft lesbar gekennzeichnet sein mit:

1. · Größe
2. · Herstellerzeichen
3. · Typbezeichnung oder Artikelnummer des Herstellers
4. · Herstellungsdatum (Quartal/Jahr)
5. · Herstellungsland
6. · CE mit Jahreszahl und Prüfstellennummer
7. · DIN-Nummer

Da es antistatische Stiefel sind, ist ein diesbezügliches Merkblatt beizulegen. Die Mindeststiefelhöhen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 3

Schuhgröße		
Frz. Stich	Englisch	Stiefelhöhe (in mm)
bis 36	bis 3	225
37 und 38	4 und 5	260
39 und 40	6	270
41 und 42	7 und 8	280
43 und 44	9 und 10	290
45 und größer	11 und größer	300

III. Spezielle persönliche Schutzausrüstung

Zu ausgewählten Schutzausrüstungen werden folgende Festlegungen für die Erfüllung der Mindest-Schutzanforderung getroffen.

III.1. Feuerwehrsicherheitsgurte

Für den Feuerwehreinsatz ist das Tragen von Sicherheitsgurten gemäß DIN 14923, 14926 (Entwurf) zulässig. Diesen Anforderungen werden z. B. folgende Sicherheitsgurte gerecht:

a)	Feuerwehr-Sicherheitsgurt DIN 14923 aus Marken-Polyester mit Klemmschnallenverschluss
	Ausmusterungsfrist: 20 Jahre nach Herstellung

Anmerkung:	Hakengurte aus Leder, die nach gleicher DIN 14923 aber Ausgabe 1959 produziert wurden, dürfen seit 1994 nicht mehr verwendet werden. Diese Norm wurde 1974 zurückgezogen und 1994 ist für die letzten Gurte die 20-jährige Ausmusterungsfrist abgelaufen.
b)	Feuerwehrgut nach DIN 14926 (nur Entwurf)
	<ul style="list-style-type: none"> • Typ A als "AGBF-Gurt" aus Markenpolyester mit Zweidornschnalle und doppelt liegende lose Gurtende • Typ B als "Berliner-Gurt" aus Markenpolyester mit Zweidornschnalle und Lederverstärkung im Lochbereich
	Ausmusterungsfrist für beide Typen: 20 Jahre nach Herstellung

Der Hakengurt der DDR nach TGL 121-923/01 - Ausgabe 04/974 darf weiterhin genutzt werden, wenn die nach dieser Norm vorgeschriebenen Prüfverfahren und -fristen sowie Ausmusterungsfristen eingehalten werden.

Hinweis: Gurtkennzeichnungen für Registraturzwecke dürfen nicht mit Schlagzahlen an sicherheitsrelevanten Bauteilen (z. B. Karabinerhaken) vorgenommen werden.

II.2. Hitzeschutzkleidung

Für den Feuerwehreinsatz sind Hitzeschutzkleidungen gemäß DIN EN 1486 einzusetzen. Folgende aus DDR-Produktion stammenden Hitzeschutzkleidungen aus asbesthaltigen Materialien werden diesen Anforderungen nicht gerecht und sind nicht mehr zulässig:

- Feuerwehr-Asbest-Flammschutzanzug bestehend aus:

- Asbestanzug
- Asbesthaube
- Asbesthandschuhe

- Wärmestrahlen-Schutzanzug (WSA-01) bestehend aus:

- Overall
- Kopfhaube
- Dreifingerhandschuh

Dafür sind die nach den gegenwärtig geltenden Ausstattungs-Normen vorgesehenen Hitzeschutzkleidungen bereitzustellen:

z. B. auf: TSF-W; LF 8/6, LF 16, TLF 16
Hitzeschutzkleidung Form II (Mantel oder Umhang mit fest angebrachter Kopfhaube und Handschuhe mit langen Stulpen)

III.3. Atemschutzgeräte

Weiternutzung von Atemschutzgeräten aus der DDR-Produktion:

Die Verordnung vom 04.07.1990 über die technische Normung in der DDR gilt, gemäß Artikel 9, Abs. 1 des Einigungsvertrages weiterhin, d. h. staatliche Standards der DDR haben

seit dem 01.10.1990 den Charakter von Empfehlungen im Sinne der DIN 820. Sie gelten als Stand der Technik in der DDR. Dies gilt auch für die TGL 30970/01/02 "Einsatz von Atemschutzmitteln - Allgemeine Festlegungen und Überprüfungen der Funktionswerte". Bezogen auf die Atemschutzgerätetechnik ergeben sich daraus folgende Festlegungen:

a) Druckluftatmer (DLA)

Durch die Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen (ZGG) Leipzig wurden die Druckluftatmer Typ 16005 und 16215 sowie DLA 16005 mit Lungenautomat 16215 geprüft und die Empfehlung ausgesprochen, diese Geräte bis zum Jahre 2001 unter Bestandsschutz zu nehmen. Das Land Brandenburg schließt sich in Abstimmung mit der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg dieser Empfehlung an, wobei das Land aus Sicherheitsgründen jederzeit veranlassen kann, DLA vorzeitig aus dem Verkehr zu ziehen.

Um sicherzustellen, dass nach Ablauf dieser Bestandsschutzregelung im Jahre 2001 ausreichend Atemschutzgeräte im Lande vorhanden sind, sollten rechtzeitig Ersatzbeschaffungsmaßnahmen vorgesehen werden. Dabei sollte genau geprüft werden, ob der hohe Reservebestand der DLA in den einzelnen Feuerwehren verbleiben oder aus Kostengesichtspunkten besser eine genügend hohe Anzahl in den kreislichen Versorgungsstützpunkten vorgehalten werden soll.

b) Druckluftflaschen

Für die Druckluftflaschen aus DDR-Produktion gilt der Bestandsschutz auch über das Jahr 2001 hinaus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Flaschen sind mit DIN-gerechten Flaschenventilen versehen.
- Die Flaschen haben eine gültige Sachverständigenprüfung.

Eine Verwendung als Flaschenpaket (in Verbindung mit dem DLA 16215) ist nicht zulässig.

Diese Weiterverwendung gilt auch für sogenannte "Stinkerflaschen", wenn sie ordnungsgemäß gereinigt (ausgestrahlt) und neu geprüft werden. Weiterhin können die Druckluftflaschen auch mit sonstigen Atemschutzgeräten nach DIN verwendet werden.

c) Sauerstoff-Inhalationsgerät Medi 8202

Das Sauerstoff-Inhalationsgerät Medi 8202 und das Wiederbelebungsgerät Medi 437 war entsprechend einer Weisung der ehemaligen HA Feuerwehr der DDR nicht mehr auf Fahrzeugen der Feuerwehr mitzuführen. Diese Geräte fallen damit **nicht** unter den Bestandsschutz und sind im Feuerwehreinsatz nicht mehr zulässig.

III.4. Warnwesten

Wenn das Tragen zusätzlicher Warnwesten - besonders in verkehrgefährdeten Bereichen - erforderlich ist, sind solche zu beschaffen und zu tragen, die die Anforderungen der DIN EN 471 (Klasse 2 nach Tab. 1 und Klasse 2 nach Tab. 5) erfüllen.

Die Warnweste mit Tages- und Nachterkennbarkeit muss durch mindestens folgende Angaben gekennzeichnet sein:

- Hersteller- oder Händlerangabe
- Produktbezeichnung, Handelsname
- Nummer der Norm DIN EN 471
- Pflegeetikett mit Wasch- und Reinigungsvorschriften
- Piktogramm mit Leistungsangaben zur Warnwirkung
- Klasse 2 nach Tab. 1 (Mindestflächen der sichtbaren Materialien)
- Klasse 2 nach Tab. 5 (Rückstrahlwerte der retroreflektierenden Materialien)

Bereits vorhandene Warnwesten nach DIN 30711, Teil 1, Ausg. Mai 1987 (wurde ersetzt durch DIN EN 471) dürfen bis zum Verbrauch weiterhin benutzt werden.

III.5. Fuß- und Beinschutz beim Umgang mit der Motorkettensäge

Für den Umgang mit der Motorkettensäge sind zum Schutz der Feuerwehrangehörigen vor Schnittverletzungen zusätzlich folgende Persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen:

- Beinschutz (Schnittschutzhose oder aufzuknöpfende Beinlinge), der die Anforderungen der DIN EN 381 -5 bzw. -9 erfüllt
- Fußschutz, der den Anforderungen der pr EN 381 -6 entspricht (zumindest bei planbaren Einsätzen mit der Motorkettensäge)